

Dingen, auch von Privatleuten, zu tun. Nach Lindner hat er die Geschäfte der Landtafel unter sich. Der gleiche Eindruck ergibt sich bei der Durchsicht schlesischer oder oberpfälzischer Regestenwerke<sup>41)</sup>. Ein noch deutlicheres Bild von der Tätigkeit eines Landschreibers vermitteln die österreichische und steiermärkische Überlieferung, auch hier ist der Landschreiber u. a. mit Aufgaben finanzieller Art, ja sogar mit denen der Rechtsprechung betraut<sup>42)</sup>. Wenn sich vielleicht auch die Aufgaben eines Landschreibers in Österreich und der Steiermark nicht in allem mit denen in Schlesien decken, so bleibt aber doch die Tatsache, daß die Tätigkeit eines Landschreibers grundsätzlich nicht identisch ist mit der eines Notars oder Protonotars. Die Vorstellung, bei den Herzögen von Münsterberg sei möglicherweise die Verwaltung noch so wenig ausgebaut gewesen, daß das Amt des Landschreibers und des Notars von einer Person ausgeübt worden ist, hat nur wenig Wahrscheinlichkeit für sich und müßte bewiesen werden. Wie schon erwähnt, hören wir, daß im November 1344 neben dem Protonotar Johann von Hohenmauth der Notar Johanns de Magnasalina in der Kanzlei der Herzöge tätig gewesen ist. Die Untersuchungen von Genzsch haben gezeigt, daß wir es in der fraglichen Zeit in der Kanzlei mit drei verschiedenen Händen zu tun haben, von denen er mit guten Gründen eine davon Johann von Hohenmauth zuweist. Wir haben also keinen Grund, annehmen zu müssen, die münsterbergische Behördenorganisation stecke noch so in den Anfängen, daß ein Notar alle anfallende Arbeit erledigen muß. Welches Ansehen und welche Bedeutung damals ein Landschreiber in Schlesien genießen konnte, zeigen die zahlreichen Erwähnungen des königlichen Landschreibers in Breslau, Lutke Culpe<sup>43)</sup>. Es scheint uns eine lohnende Aufgabe, einmal die Tätigkeit der Landschreiber in den Ländern der böhmischen Krone zu untersuchen. Wir müssen uns mit diesem Hinweis begnügen.

Nach allem, was wir ausgeführt haben, können wir davon ausgehen, daß Karl IV. und sein Kanzler Johann von Neumarkt eine klare Vorstellung von den Funktionen und Aufgaben eines Landschreibers in Schlesien gehabt und den Ausdruck bewußt gebraucht haben, als 1363 der Kaiser wenige Jahre nach seiner Anordnung über die Einsetzung eines Landschreibers in Mähren, an deren Zustandekommen Johann als Kanzler natürlich beteiligt war, Johann in der Urkunde Karls ausdrücklich als „vormaliger Landschreiber“ des Herzogs Nikolaus von Münsterberg bezeichnet. Es handelt sich dabei um die Bestätigung einer verbrannten Urkunde des Herzogs Nikolaus über einen Kaufvertrag, also um finanzielle Vereinbarungen, über die der Landschreiber des Herzogs Bescheid wissen muß. Johann von Neumarkt ist also von der Sache her als „gewesener Landschreiber“ geeignet gewesen, die Richtigkeit des Tatbestandes in der Urkunde Karls zu bezeugen. Es gibt keinen Grund, die Angabe nicht wörtlich zu nehmen. Johann war Landschreiber unter Herzog Nikolaus von Münsterberg. Für eine gleichzeitige Tätigkeit als Notar gibt es keinen Anhaltspunkt und damit auch keine Stütze von hieraus für die These Klappers, zumal die Urkunde Karls keinen Hinweis gibt, wann Johann von Neumarkt als Landschreiber tätig war. Es bleibt also dabei: Johann von Hohenmauth ist

<sup>41)</sup> Th. Lindner, Das Urkundenwesen Karls IV. (1882) S. 27; Codex dipl. Silesiae 29 (1923), 30 (1925) Register; Regesten der Pfalzgrafen am Rhein 1 (1894) Register.

<sup>42)</sup> A. Mell, Grundriß der Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Landes Steiermark (1929) S. 171—75; A. Dopsch, Beiträge zur Geschichte der Finanzverwaltung Österreichs im 13. Jahrhundert, MIOG 18 (1897) S. 233 bis 340.

<sup>43)</sup> Codex dipl. Silesiae 29 (1923), Register unter Culpe.